



2337 1284  
S. Köbl. Universität Leipzig

# Ordnung/

Nach welcher derselben Jurisdiction-Untergebene/ so wohl bey Verlöbnißen/ Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Begräbnissen/ als in der Tracht und Kleidung/ auch sonst sich verhalten sollen/

Hiebevör Anno 1680. publiciret/

1698 1712  
Seko von neuen zu Jedermanns Wissenschaft in Druck gegeben.



Gedruckt bey Christian Gözen/  
1698.

49 4, 21 21

**W**ir Rector, Magistri und Doctores der Universität Leipzig / fügen allen und ieden Unserer Jurisdiction - Untergebenen hiermit zu wissen / nachdem Unsere hohe gnädigste Landes-Obrig-keit zu verschiedenen mahlen / und sonderlich durch Dero jüngst-publicirte Pollicey-Ordnung allen und ieden Unterthanen eine gewisse Masse und Weise / wie sie sich allerseits sowohl in der Tracht und Kleidung / als auch bey Hochzeiten / Kind-Tauffen und sonst verhalten solten / heilsamlich vorgeschrieben:

Als hätten Wir gemeynet / es würden dieser Gnädigsten Verordnung vor andern diejenige / welche unter Unserer Jurisdiction sich befinden / der Gebühr nachgelebet / und in keinem Stück darwider gehandelt haben; Indem Wir aber leider! das Widerspiel erfahren müssen / und Gottes gerechter Zorn hierdurch gereizet wird / dargegen von Höchst-gedachter Unserer Landes-Obrigkeit Uns wie andern Unter-Obrigkeiten / gnädigst nachgelassen / diesem höchst-schädlichen Utheil nicht allein mit Bestrafung der Verbrechere / sondern auch durch erneuerte nachdrückliche Verordnungen / nach Befinden der Umstände / möglichster Massen zu begegnen. Als haben Wir Unsere schwere Pflicht / Amt und Gewissen hierbey in acht nehmen / und durch dieses allen und ieden unserer Botmäßigkeit Unterworfenen / wessen sie sich deßhalb zu bescheiden / öffentlichen nochmahls vor Augen stellen wollen.

Diesem nach sollen Einer löblichen Academie hiesiges Orts Jurisdiction - Verwandte insgesamt anfänglich und ins gemein höchst-gedachter Churfürstl. Durchl. gnädigst beliebter und zu Männigliches Wissenschaft. Anno 1661. in offenen Druck publicirter Pollicey-Ordnung gehorsamst und Pflicht-schuldigster Massen sich gemäß bezeugen / gestalt wir dieselben und ieglichen insonderheit über das / so durch öffentlichen Anschlag bereits geschehen / hiermit ein- vor allemahl fernerweit ernstlichen anermahnen / und zwar daß Männiglich

In

## In gemeinem Leben und Wandel

Aller Gottesfurcht / Zucht / Erbar- und Mäßigkeit sich be-  
 fleißige / seiner Christlichen Schuldigkeit gegen GOTT und die  
 hohe Landes-Obrigkeit täglich erinnere / seinen Stand / Wesen/  
 Ankunfft und Herkommen / alles seines Thuns Anfang und  
 zweiffelhafften Ausgang reifflich erwege / vieler unartigen / hof-  
 färtigen und widersinnigen Leute und ganzer Familien daher  
 entstandenes Verderben / Armuth und Untergang sich vor Au-  
 gen stelle / zumahlen des allerhöchsten GOTTES wohlverdiente  
 Straffe / als welche Uns durch die von neuen vor Augen schwe-  
 bende grosse Krieges-Gefahr / und in denen benachbarten Orten  
 und Städten eingerissene Seuche der Pestilenz und andere ge-  
 fährliche Kranckheiten gedrohet wird / vermitteltst wahrer Buß  
 und Besserung des bisherigen boßhafftigen Lebens abwenden  
 helffe. Insonderheit verordnen Wir / daß

### Ben Verlöbniß

In Reichung und Qualität des Mahlschazes / Kleidung  
 und Beschenkung der Braut / Verfertigung des Braut- und  
 Bräutigams-Kranzes / Anstellung der Verlöbniß- und darauff  
 folgenden Mahlzeit rechte Masse getroffen / die in Gold und  
 Diamanten verschrenckte Rahmen / Braut und Bräutigams/  
 wie auch die an statt der hiebevör bräuchlich gewesenenen kleinen  
 Perlenen Braut-Kränze / vor weniger Zeit auffgebrachte Per-  
 lene sehr kostbare Cronen / und alle Uebermasse in Tractamenten  
 abgeschaffet / hingegen Unserer im folgenden Capitel von Ueber-  
 muth / Pracht und Hoffart zc. gemachter Ordnung in allen Stüs-  
 cken nachgelebet / folgendes auch

### Ben Hochzeiten

Die Braut-Mägde / als Mägden gebühret / nicht aber der-  
 gestalt kostbar und über ihren Stand / wie bishero / gekleidet /  
 bey Privat-Copulationen / ietzt-erwehnte Policy-Ordnung  
 beobachtet / der Kirch-Gang / bevorans bey mittlern Stande /  
 auffß möglichste eingezogen / die weitläufftigen Processionen /

da Herr oder Frau zu ihrem Gesinde / oder sonst gemeinen Leuten in ihrem Nahmen bitten lassen / also gemäßiget / daß dem Kirch-Gange nach / zwischen Herren und Gesinde / und vornehmen und gemeinen Leuten auch dißfalls ein Unterscheid / zu welchem Ende dann der Bitt-Zettel iederzeit dem Rectori zu überliefern / und nicht mehr Personen / als verwilliget / zu bitten / die Processiones auch also angestellet / daß bey denen Früh-Hochzeiten der Bräutigam / halb 9. Uhr / bey denen andern aber / halb 11. Uhr / oder Nachmittage / halb 5. Uhr in der Kirche sey / und die Braut zum längsten eine viertel Stunde darauff folge / mit der Speisung aber des Abends umb 7. Uhr / und des Mittags umb 12. Uhr / sowohl den ersten als andern Hochzeit-Tag der Anfang gemachet werde.

Die Anzahl der Tafeln und Tische / als welche gleicher gestalt vorher zu verwilligen / wie auch die Tractamenten / und zwar bey denen Vornehmsten nicht über acht Essen zum ersten Aufssatz / und viere zum Einschieben / bey denen andern aber deren Helffte nicht überschritten / und also der bisshero eingeriffene andere Gang oder Aufssatz gänzlich abgestellt / iedoch unter obiger Zahl die Duncken nicht verstanden / so wohl alles Schau-Essen und Confect durchgehends verboten / iedoch einen Marcipan und Mandel-Zorte / auff welche aber nichts / als was man essen und genießen kan / darneben auch Kuchen / Obst / Citronen und Pomeranzen zu setzen / nachgelassen: Hingegen die viele silberne und andere kostbare Gefässe und Gläser / als mit welchen ein grosser Ueberfluß und Pracht zeithero getrieben worden / so wohl bey Hochzeiten / als Privat-Gastereyen / bey welchen wir auch / gleich wie bey denen Hochzeiten allen andern Unrath und Ueberfluß im Essen und Trincken verboten haben wollen; des Hochzeit-Bitters / Bittfrau / Schencken und anderer Aufwärter sich selbst gemachter grosser Lohn soll billig-mäßig eingezogen / die bisshero vom dem Hochzeit-Bitter über seinen ordentlichen Lohn abgeforderte seidene Strümpffe / Müßgen / Hälßgen / zc. weiter nicht gereicht / auch niemanden / es seyen dann

dann nahe Anverwandten / so Kranckheit / Alters oder Trau-  
rens halber nicht zur Hochzeit kommen können / insonderheit  
aber Hochzeit-bittern / Wittfrauen oder andern Aufwärtern kein  
so genanntes Köstigen / auffer was denen Thomas-Schülern  
und andern armen Leuten von vielen Jahren her gereicht wor-  
den / gegeben und abgefolget / dann

### Ben Kindtauffen

Die ohne Noth und aus blosser Singularität / Hoffart oder  
andern wichtigen Ursachen und oberwehnter Policeny-Ordnung  
zuwider seithero vorgenommene privat- und Haus-tauffe unter-  
lassen / so wohl mit denen Gewatter-Stücken billige Masse ges-  
troffen / die Auschickung der Kuchen / auffer was die nächsten  
Verwandten betrifft / auch die Weitläufftigkeit im Kirchgange  
eingestellet / und endlich

### Ben Begräbnissen

Der grosse Unrath in Austheilung der Binden / Flöhre  
und Schleyer / wie auch Kleidung der Freunde und Gesindes so  
wohl inn- als aufferhalb des Trauer-Hauses / die Ankleidung de-  
rer Leichen mit kostbaren seidenen Harz-Kappen und mit theu-  
ren Spitzen belegten Sterbe-Kitteln / die Anziehung gemachter  
Kleider / die verguldete und versilberte Kränze / Bilder und  
Sträusser / allzuwiele Leichen-Carmina und dergleichen abge-  
schaffet / und also der höchstschädlichen Verthunligkeit so wohl  
im Leben als im Tode ehrlicher Leute gesteuert werden möge / ins-  
massen Wir auch die Särge so wohl bey angehenden Leichen-  
Processionen / als auch vorher zu öffentlicher Schau auszusetzen  
verboten / sondern dieselbe gänzlich zuzuhalten / denen Unsrigen  
anbefohlen haben wollen. Der Abdankung halber aber / wo  
und weme solche zuhalten / soll iederzeit bey dem Rectore ange-  
suchet / und ohne dessen Vergünstigung niemanden verstattet /  
die Processiones auch und deren Anfang über halb 2. oder halb  
4. Uhr nicht verzögert werden.

Demz

**D**ennach aber auch ehliche Jahr hero absonderlicher  
grosser

### Übermuth/ Pracht und Hoffart

allhier eingerissen/ welche sonst und bey vorigen Zeiten/ weder bey der löbl. Universität/ noch gemeiner Stadt gespühret worden/ Wir aber solchem höchst-ärgerlichen Wesen länger nicht nachsehen können; Als soll von nun an

#### I.

Niemanden unter der Universität Jurisdiction Verwandten / es sey dann / daß einer Alters oder beweislicher Schwachheit halber auf der Gasse nicht fortkommen könnte/ auff Carrethen und denen neu aufgebrauchten Caleschen oder so genannten Chaisen zur Kirche / zur Hochzeit / zu Leichen / oder sonst in der Stadt / bisherigem bösen Gebrauche nach / von einem Hause zum andern fahren; Und ob zwar / zumahl denenjenigen / so zu ihren Haushaltungen der Pferde bedürfftig / das Carrethen-fahren auf ihre Ländereyen / wie auch andern / zu nöthigen Reisen und zuläßlichen Spazierfahrten / hierdurch nicht verboten ist / so sollen Sie sich iedoch disfalls aller Bescheidenheit gebrauchen / und derer prächtigen und mit Gold ausgeputzten Carrethen und derer Vorhängen / kostbaren Pferden / Zeugen / auch derer mit Plüsch / und sonsten zum Übermuth gefütterten Caleschen Libereyen / sowohl durchgehends der mit Gold und Schnitzwercke gezierten kostbaren Schlitten / nebenst dergleichen Geräthe sich enthalten.

#### II.

Aller Pracht und Übermuth / so bishero in grossem Überfluß an kostbaren Hausrath und Mobilien / so wohl in Wochenstuben / als sonst in den Häusern getrieben worden / soll gleicher gestalt ins künfftige abgeschaffet seyn.

#### III.

Sollen alle runde Perlen insgemein / wie auch aller bisher angemakter ganzer Jubelen = Schmuck von Diamanten / Rubinen / Smaragden / Türkissen / Charten-Perlen und dergleichen / so in Haar = Zöpfen / Haar = Nadeln / Ohren = Gehenden / Vorsteck =

Vorsteck-Rosen / Hals- und Arm-Bändern bestehet / abgeschaf-  
fet / dargegen männiglich duffals an die Policcy-Ordnung ver-  
wiesen / in gleichen güldene Ketten und Arm-Bänder / dem  
Standenach / zugelassen / sonst

## IV.

Die Zobeln / sie seyn gefärbt oder ungefärbt / in gleichen die  
Marder / so die Weibes-Personen um die Hälse zu tragen pfle-  
gen / wie auch die von Pferd- und Ziegen- oder andern fremden  
Haaren gemachte / aufgekleibte und gepuderte Locken- und  
Stirn-Bänder / die von weissen Haaren gemachte und andere  
kostbare Perücken ; so wohl die schwarzen Flecke und Pflä-  
stergen / so von dem Frauen-Volck bisher zum Uebermuth in das  
Gesichte geklebet worden / hiernächst auch

## V.

Alle Schleppen an denen Frauenzimmer-Röcken / und  
neuen aufgebrauchten Schlaff-Pelzen / ferner die mit Gold oder  
Silber gestickte / auch ausgehackte und mit Gold unterlegte / mit  
gülden / silbernen und vielen seidenen Bande benehete Schu-  
he und Schuh-Rosen / in gleichen die mit guten oder tollen Stei-  
nen versezte Schuh-Schnallen / auch die Futter von Zobeln /  
und alle liederliche / unzüchtige / freche und zur Verschwendung  
und grossen Aergerniß Anlaß gebende neue Moden ; Vornem-  
lich aber die Entblösung der Brüste / nachdrücklich inhibiret / auch

## VI.

Alle gold- und silberne Spitzen / Gallonen / Borten / Rom-  
parellen / Schnüre und dergleichen / von Gold und Silber ge-  
würckte Camisole / und solche Zeuge / wie auch dergleichen gene-  
hete und gestickte Sachen : Ferner alle frembde und ausländi-  
sche / gekleppelte und genähete weisse Spitzen / Ruffsäße / und  
was dem gleich ist / oder erdacht werden mag / alle / sowohl inn- als  
ausländische weisse Spitzen / auf die Kleider zu brehmen / auch  
die geneheten ohne Unterscheid durchgehends ernstlich verboten :  
Die im Lande gemachte weissen aber / an Halstüchern / Hälfigen /  
Krausen / Schürzen und dergleichen / wie auch die schwarzen  
und




und bunten Spitzen / Pomparellen und Borten auf den Kleidern / iedoch daß von diesen allen die Elle über 12. bis 16. Groschen nicht komme oder werth sey / auch über einmahl die Kleider und andere Sachen damit nicht bebrehmet und benähet werden / zu tragen zugelassen seyn.

Im übrigen lassen Wir es bey obgedachter Policy-Ordnung allenthalben nochmahls billig bewenden / und wollen denen Eltern / daß sie ihre Kinder in das / so ihnen selbst vergönnet / kleiden mögen / verwilliget / und zum Beschluß nachdrücklichen erinnert haben / daß von denen Verbrechern / in allen und ieden Puncten / nebenst dem Verlust der verbotenen Stücke / auch die in gemeiner Policy-Ordnung jedesmal benienten / oder da deren keine ausgedrucket / unsere willführliche Straffe würcklichen ein- und ausgebracht werden solle. Wornach sich iederlicher zu achten / und vor unnachbleiblicher Straffe zu hüten wissen wird.

Urkundlich haben Wir unser gewöhnliches Universitäts-Insiegel vordrücken lassen. So geschehen Leipzig den 3. Augusti / Anno 1680.





**S**

Nach we  
tergebene/  
ten/Kind-Ta  
und Kl

Geko von r

2337  
1204  
Leipzig

tion-Un-  
/ Hochzei  
in der Tracht  
halten

Wissenschaft



1223

29 3,21

21

